

INHALT

Nr.		Seite
7. 30. VI. 88 III ZR 232/86	Wer im Vertrauen auf die Richtigkeit eines ihm amtspflichtwidrig erteilten, von Anfang an fehlerhaften Vorbescheids (Bebauungsgenehmigung) Aufwendungen für den Erwerb vermeintlichen Baugeländes macht, kann deren Ersatz verlangen, wenn später die Bebauung des Geländes aus Gründen scheitert, die schon zur Versagung des Bescheids hätten führen müssen.	52
8. 30. VI. 88 IX ZR 66/87	Führt die vertraglich vorgesehene »Hinterlegung« des Kaufpreises beim Notar noch nicht zum Erlöschen des Kaufpreisanspruchs, so kann der Gläubiger des Verkäufers dessen Anspruch gegen den Notar auf Auszahlung des Kaufpreises nicht wirksam pfänden, wenn er davon absieht, auch dessen Forderung gegen den Käufer auf den Kaufpreis zu pfänden.	60
9. 5. VII. 88 VI ZR 346/87	Schäden, die durch das Auswerfen von Streugut aus einem Streukraftfahrzeug entstehen, werden von der Halterhaftung nach Maßgabe des § 7 StVG erfaßt. Für Schäden, die sich nach dem Schadensbild auch bei vorsichtigem Streuen nicht vermeiden lassen, ist die Haftung gemäß § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen.	65
10. 6. VII. 88 VIII ARZ 1/88	a) Eine formularmäßige Klausel, wonach der Mieter bei Ende des Mietverhältnisses je nach dem Zeitpunkt der letzten Schönheitsreparaturen während der Mietzeit einen prozentualen Anteil an Renovierungskosten aufgrund des Kostenvoranschlags eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts zu zahlen hat, ist jedenfalls dann wirksam, wenn sie den Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt, die für die Abgeltung maßgeblichen Fristen und Prozentsätze am Verhältnis zu den üblichen Renovierungsfristen ausrichtet und dem Mieter nicht untersagt, seiner anteiligen Zahlungsverpflichtung dadurch zuvorzukommen, daß er vor dem Ende des Mietverhältnisses Schönheitsreparaturen in kostensparender Eigenarbeit ausführt. b) Wirksam ist eine derartige Klausel auch bei Vermietung einer unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassenen Wohnung jedenfalls dann, wenn die für die Durchführung wie für die anteilige Abgeltung der Schönheitsreparaturen maßgeblichen Fristen nicht vor dem Anfang des Mietverhältnisses zu laufen beginnen.	71

INHALT

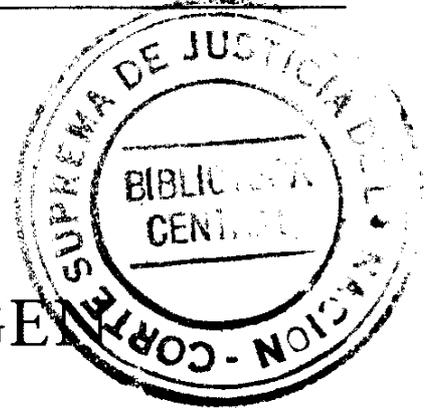
Nr.		Seite
1. 14. VI. 88 X ZR 5/87	Zum Schutzbereich eines europäischen Patents. (»Ionenanalyse«)	1
2. 23. VI. 88 III ZR 8/87	Wird der rechtmäßig betriebene Abbau von Bodenschätzen zeitweise (hier: über drei Jahre) hoheitlich unterbunden, um historisch wertvolle Bodenfunde auszuwerten und zu sichern, und entstehen dadurch dem Abbauunternehmer mehrjährige fühlbare Ertragsverluste, so liegt ein entschädigungspflichtiger Eingriff von enteignender Wirkung vor.	15
3. 23. VI. 88 VII ZR 117/87	Zur Unwirksamkeit einer im Rahmen der Ausschreibung von Bauvorhaben vom Ausschreibenden verlangten vorformulierten Erklärung, wonach sich die Bieter verpflichten, bei Beteiligung an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache aus Anlaß der Ausschreibung eine »Vertragsstrafe« in Höhe von 3 v.H. der Endsumme ihres Angebots zu zahlen.	24
4. 23. VI. 88 IX ZR 172/87	a) Der Streitgegenstand der Feststellungsklage auf Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses ist nicht identisch mit der Feststellung einer Lohnforderung zur Tabelle. b) Der Übergang von einer Klage auf Feststellung zur Konkurstabelle auf eine Leistungs- oder Feststellungsklage wegen einer Masseschuld ist in der Revisionsinstanz unzulässig.	34
5. 23. VI. 88 X ZB 3/87	Der aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung gebietet es aus Gründen des Vertrauensschutzes, eine unlesbar oder verstümmelt zu den Akten des Patentamts gelangte fernschriftliche Einspruchsbegründung, deren Inhalt sich (nachträglich) feststellen läßt, mit ihrem vollständigen Inhalt als eingegangen anzusehen, wenn die Ursache für den Mangel der Lesbarkeit und Vollständigkeit in der Sphäre des Patentamts gelegen hat. (»Spulenvorrichtung«)	40
6. 28. VI. 88 VI ZR 288/87	Zur Frage, wann ein Arzt, dem ein Elternteil die Zustimmung für einen Heileingriff bei einem minderjährigen Kind erteilt, auf dessen Ermächtigung zum Handeln auch für den anderen, nicht anwesenden Elternteil vertrauen darf.	45

1-A

Buenos Aires

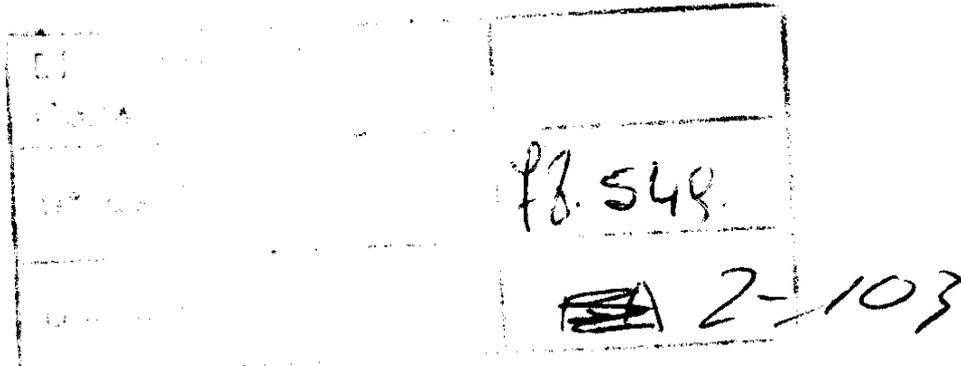
HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

105. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN